Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

- nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung
Bauverwaltungen der Länder

MDir Günther Hoffmann
Abteilungsleiter Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000,7150
FAX +49 (0)30 18-300-7591

Ref-B 15@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Stoffpreisgleitklauseln in Bauverträgen

Bezug: 1) Erlass B 15 O-1082-115/22 vom 24.04.2008
2) Erlass B 15 - 8165.4/2-1 vom 23.03.2009
3) Erlass B 15 - 8165.4/2-1 vom 02.10.2010
Anlage: 1) Formblatt 225
2) Richtlinie zum Formblatt 225
Aktenzeichen: B 15 - 816.4/2-1
Datum: Berlin, 23.07.2013

I.

Aufgrund stark schwankender Stahlpreise wurde mit Erlass B 15 - O - 1082-115/22 vom 24.04.2008 die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bundesbauverträgen (wieder) verbindlich vorgegeben. Nach zweimaliger, jeweils befristeter Verlängerung (Bezugserlasse 2 und 3) wurden die Regelungen wegen der inzwischen eingetretenen Stabilisierung der Stahlpreise nicht über den 31.12.2011 hinaus verlängert.

II.

Im September 2010 wurde auf Bitte der Verbände der Bauwirtschaft eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, die Stoffpreisgleitklausel zu reformieren, zukunftsfähig zu gestalten und für weitere Baustoffe zu öffnen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren neben Vertretern der Verbände der Bauwirtschaft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

In gemeinsamen Sitzungen wurden die Regelungen zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel und die Vertragsbedingungen verhandelt und festgelegt.

III.

Hiermit erfolgt der Austausch des Formblattes 225 und die Einführung der Richtlinie zum Formblatt 225 des Vergabe- und Vertragshandbuches für Bauleistungen (VHB).

Beim Abschluss längerfristiger Verträge über Bauleistungen des Bundeshochbaus bitte ich ab sofort entsprechend den Regelungen unter Nummer IV. und den Vorgaben der Richtlinie zum Formblatt 225 zu verfahren.

IV.

1 Neue Ausschreibungen

Bei Bauleistungen, bei denen die unter Ziffer 2 der Richtlinie zum Formblatt 225 genannten Anwendungsvoraussetzungen zutreffen, ist in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) folgende Formulierung aufzunehmen:

„Stoffpreisgleitklausel
Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 berücksichtigt.“

Das Formblatt 225 (Stoffpreisgleitklausel, Anlage 1) ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“, Seite 1 des Formblatts 225, sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten die Eintragungen entsprechend Ziffer 6 der Richtlinie zum Formblatt 225 vorzunehmen.

Falls Nebenangebote zugelassen werden, ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Ziffer 5.2 bei der Rubrik „mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche“ aufzunehmen:

„Nebenangebote, die einen Verzicht auf die Stoffpreisgleitung beinhalten“.

Die Gründe

- für die Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe

sowie

- für den Ausschluss von Nebenangeboten entsprechend Ziffer 7.2 der Richtlinie zum Formblatt 225

sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

2 Bestehende Verträge

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung, z. B. durch nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Soweit bei den Bauverwaltungen Anträge auf Preisänderungen eingehen, sind diese im Einzelfall nach § 58 BHO zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Bauverwaltung der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

Der Auftragnehmer hat eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auf den Bund auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen vom Auftragnehmer vorzulegen:

- Unternehmensbilanz des letzten Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung der Stoffpreiserhöhung
- Entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten 3 Monate
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweise der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Stoffpreise
- konkrete Belege über die Einkaufspreise der Stoffe
- Nachweis der durch die Stoffpreissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil Unternehmen und Nachunternehmen) entstandenen Mehrkosten

Der Auftragnehmer ist darauf hinzuweisen, dass zum Nachweis der unzumutbaren wirtschaftlichen Verschlechterung seines Unternehmens regelmäßig die o. g. Nachweise durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen sind. Die Anträge von Unternehmen sind mir verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag der baudurchführenden Ebene auf dem Dienstweg unverzüglich vorzulegen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

V.

Der Erlass B 15 O-1082-115/22 vom 24.04.2008 wird hiermit aufgehoben.

Die Regelungen zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel sind ab sofort anzuwenden, bei elektronischen Vergabeverfahren spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einführung.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie